

Kreistagsdrucksache Nr. 039/19

AZ. 15/014.11

Anlage: 1 (nichtöffentlich)

Tagesordnungspunkt

Bekanntgabe der eingegangenen Bewerbungen für die Wahl des Landrats / der Landrätin und Vorlage an das Innenministerium Baden-Württemberg sowie weitere Verfahrensentscheidungen gemäß § 39 Landkreisordnung

Zur Beratung im

Besonderer beschließender Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl des Landrats / der Landrätin (öffentlich) Beschluss am 11.04.2019

Beschlussvorschlag:

1. Der besondere beschließende Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl des Landrats / der Landrätin nimmt von der eingegangenen Bewerbung Kenntnis und legt diese dem Innenministerium vor.
2. Für die gemeinsame Benennung nach § 39 Abs. 3 Satz 2 LKrO wird dem Innenministerium folgender Bewerber vorgeschlagen:

Herr Joachim Walter

3. Der besondere beschließende Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl des Landrats / der Landrätin verzichtet auf die Neuausschreibung der Stelle des Landrats / der Landrätin und somit auf die Benennung weiterer Bewerber.

Sachverhalt:

Sollten nach Versand dieser Drucksache bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist am 08.04.2019 weitere Bewerbungen eingehen, wird der besondere beschließende Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl des Landrats / der Landrätin kurzfristig in Form einer Ergänzungsdrucksache informiert.

a) Vorliegende Bewerbung

Nach der öffentlichen Ausschreibung der Stelle des Landrats / der Landrätin im Staatsanzeiger Baden-Württemberg am 08.03.2019 lag bis zum Versand dieser Drucksache am 29.03.2019 folgende Bewerbung vor:

Joachim Walter, Landrat des Landkreises Tübingen,
wohnhaft in Balingen

Die Bewerbungsunterlagen sind als **nichtöffentliche Anlage** beigefügt (Bewerbungsschreiben und Bewerberblatt). Die Bewerbung ist fristgerecht eingegangen.

Die gesetzliche Bewerbungsfrist beträgt nach § 39 Abs. 1 Landkreisordnung (LkrO) einen Monat und endet somit am 08.04.2019 um 24:00 Uhr.

b) Aufgabe des besonderen beschließenden Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl des Landrats / der Landrätin

Das Innenministerium und der besondere beschließende Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl des Landrats / der Landrätin benennen gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 LKrO gemeinsam mindestens drei für die Leitung des Landratsamts geeignete Bewerberinnen und Bewerber, aus denen der Kreistag den Landrat wählt.

Können Innenministerium und Ausschuss keine drei Bewerberinnen und Bewerber benennen, so ist die Stelle erneut auszuschreiben, es sei denn, der Ausschuss verzichtet seinerseits auf die Benennung weiterer Bewerber (§ 39 Abs. 3 Sätze 3 und 4 LKrO).

c) Weiteres Verfahren gemäß Beschlussvorschlag:

Der Sonderausschuss nimmt von der eingegangenen Bewerbung Kenntnis und legt sie mit den dazugehörigen Unterlagen unverzüglich dem Innenministerium vor (Ziff. 1 des Beschlussvorschlags).

Der Sonderausschuss unterbreitet dem Innenministerium einen Vorschlag zur gemeinsamen Benennung eines geeigneten Bewerbers (Ziff. 2 des Beschlussvorschlags).

Der Sonderausschuss verzichtet auf die Neuausschreibung der Stelle des Landrats / der Landrätin und somit auf die Benennung weiterer Bewerber (Ziff. 3 des Beschlussvorschlags).

Falls erforderlich, ist eine weitere Sitzung zur Abstimmung mit dem Innenministerium einzuberufen.

Nach Abschluss des Benennungsverfahrens unterrichtet der Vorsitzende des Sonderausschusses den Bewerber und die Mitglieder des Kreistags vom Ergebnis des Vorverfahrens und lädt den nach § 39 Abs. 3 Satz 2 LKrO benannten und damit zur Wahl stehenden Bewerber zur persönlichen Vorstellung im Kreistag ein. Die Kreistagssitzung für die Wahl des Landrats / der Landrätin ist für den 25. Juli 2019 vorgesehen.